

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Kirchlindach

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Kirchlindach beschliesst, gestützt auf das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde, gemäss den Vorgaben des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag des Kommandos die Dienstpflicht allgemein schon ab dem 19. Altersjahr bis zum vollendeten 60. Altersjahr verlängern.

Persönliche Feuerwehrleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder
Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Das Kommando entscheidet, ob Feuerwehrepflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) auf Gesuch hin Personen, deren körperliche oder geistige Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- f) auf Gesuch hin austretende Feuerwehrangehörige und deren Partner oder Partnerin, welche bis zum Austritt mindestens 20 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben. Aktivzeiten in anderen Feuerwehren werden angerechnet, sofern diese vom Gesuchstellenden nachgewiesen werden.

Ersatzabgabe

Art. 10

¹ Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Die Pflichtersatzabgabe beträgt maximal 10 % des Staatssteuerbetrages (Anhang I).

³ Steuerlich gemeinsam veranlagte Ehepaare, welche beide pflichtig sind und nicht Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁴ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlt der andere Ehepartner als Ersatzabgabe die Hälfte der gemeinsamen Abgabe (ausgenommen bleibt Art. 9, Abschnitt f).

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 11

- ¹ Alle gemäss Art. 9 Buchstaben a und c von der aktiven Dienstpflicht Befreiten werden ohne Gesuch auch von der Ersatzabgabe befreit.
- ² Personen, die gemäss Art. 9 Buchstaben b und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- oder ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- ³ Personen, die gemäss Art. 9 Buchstabe d und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, werden auf Gesuch hin auch von der Ersatzabgabe befreit.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 12

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 13

- ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- ² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen.
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft, Mutterschaft (gemäss Regelung nach OR),
 - d) begründete Ortsabwesenheit (sie muss mindestens 24 Stunden betragen)
 - e) Militärdienst, Zivilschutz, Zivildienst,
 - f) Ausübung eines öffentlichen Amtes, (Sitzungen von Behörden und Kommissionen, in welche der Feuerwehrpflichtige gewählt oder delegiert wurde.)
 - g) Nachgewiesene berufliche Aus- und Weiterbildung

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 14

- ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 15

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 16

Sobald bei einem Oel-, Chemie- oder Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 17

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 18

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen zweckgebundenen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr gemäss Anhang II Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss den Vorgaben des FFG in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten gemäss dem Verrechnungstarif (Anhang II und III) vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Für Aufgaben gemäss Artikel 20, Absatz 2 wird die aufgewändete Zeit und der Materialverbrauch nach den gültigen Tarifen (Anhang II und III) in Rechnung gestellt.

⁴ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand gem. Anhang VIII) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;

- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- e) wählt und befördert die Offiziere, den Fourier und den Feldweibel und entscheidet über Einstellung, Entlassung und Abberufung oder Ausschluss des Kommandanten, der Offiziere, des Fouriers und des Feldweibels;
- f) setzt die Höhe der Ersatzabgabe, des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest (Anhänge I – III);
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheiten und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren;
- i) spricht Bussen und Versetzungen gem. Anhang V, Art. 2, Abs. 1 d und e aus.

2. Kommando der Feuerwehr

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Das Kommando umfasst fünf Mitglieder.

² Dem Kommando gehören an:
der Kommandant, der Vizekommandant, zwei Offiziere und der Fourier

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Aufgaben und Befugnisse des Kommandos richten sich nach Anhang IV.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat oder durch das Kommando (Anhang V) verfolgt.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach den Bestimmungen des FFG bleibt vorbehalten.

Anhänge

Art. 26

Die Anhänge sind alle zwei Jahre auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Gemeinderat genehmigt diese und beschliesst allfällige Änderungen.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 27

Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28

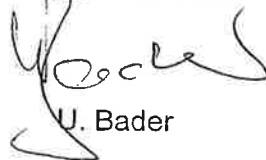
Diese Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG KIRCHLINDACH

Der Präsident:



U. Bader

Der Sekretär:



H. Soltermann

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Feuerwehrreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Region Bern publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Kirchlindach, 14. DEZ. 2006

Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann

Ersatzabgabe

Der Gemeinderat von Kirchlindach beschliesst,

gestützt auf

- Artikel 10 des Feuerwehreglements der Einwohnergemeinde Kirchlindach
- den Antrag des Kommandos:

Die Pflichtersatzabgabe beträgt 4% des Staatssteuerbetrages (Einkommen und Vermögen), maximal Fr. 450.00, mit Rechtskraft ab 1. Januar 2014. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

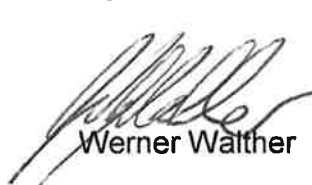
Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2013.

Kirchlindach, 18. November 2013

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:

Der Sekretär:


Werner Walther


Hans Soltermann

Verrechnungstarife

Alle Hilfs- und Dienstleistungen, welche nach dem Feuerschutzgesetz nicht zu Lasten der Gemeinde gehen, werden gemäss nachstehender Tarifliste verrechnet.

1. Arbeit

Als Ansätze gelten pro Mann für:

- Einsätze	mindestens ab 2. Stunde	Fr. 60.— Fr. 60.—
- Beseitigung von Wespen/Hornissen	Pauschal	Fr. 100.—

2. Geräte

- Privatfahrzeug (PW)	pro km	Fr. --.60
- Feuerwehrfahrzeug (exkl. TLF)	pro Einsatz	Fr. 170.—
- Tanklöschfahrzeug	pro Einsatz	Fr. 300.—
- Wärmebildkamera	pro Einsatz	Fr. 100.—
- Tauchpumpe	pro Stunde	Fr. 10.—
	pro Tag	Fr. 40.—
	pro Woche	Fr. 100.—
- Notstromgruppe ohne Beleuchtung	pro Einsatz	Fr. 30.—
- Notstromgruppe mit Beleuchtung	pro Einsatz	Fr. 50.—
- Wassersauger	pro Einsatz	Fr. 50.—
- Schläuche	pro Schlauch/Einsatz	Fr. 5.—
- Benutzung Schlauchpflegeanlage	pro 55 mm-Schlauch	Fr. 5.—
	pro 75 mm-Schlauch	Fr. 6.—

Feuerwehrfremde Fahrzeuge und Geräte werden nach der Tarifliste des Maschinenrings, Ölbindemittel und anderes Verbrauchsmaterial zu handelsüblichen Preisen verrechnet. Für Administration und Verwaltungskosten wird ein Zuschlag von 20 Prozent erhoben.

3. Nebenkosten der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat erlässt den entsprechenden Gebührentarif.

4. Fehlalarme von Brandmeldeanlagen

Die drei ersten Fehlalarme nach Aufschaltung der Anlage werden nicht verrechnet. Jeder weitere Fehlalarm wird nach Aufwand gemäss Verrechnungsliste in Rechnung gestellt.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 30. Juli 2012

Kirchlindach, 30. Juli 2012

GEMEINDERAT
Die Präsidentin:

KIRCHLINDACH
Der Sekretär:



M. Meyer



H. Soltermann

Entschädigungstarif

1. Arbeit

- Für die nachfolgenden Einsätze gilt pro Stunde Fr. 30.—
 - Einsätze
 - Abräumdienst (nur auf Weisung GVB)
 - Ausserordentliche Rekognoszierung (gem. Auftrag Kommandant)
 - Wartung Motorspritzen, Fahrzeuge, Atemschutzgeräte usw.
- Heustock-Kontrollmessung nach Aufwand

2. Materialverwalter

- Pauschal für nachfolgende Arbeiten pro Stunde Fr. 30.—
 - Schläuche trocknen, rollen, flicken
 - Aufräumdienst Magazin und Theorieraum Kirchlindach
 - Ausserordentliche Materialverschiebungen und Transporte
 - Materialbeschaffungen / Abholen und Rückschub
 - Instandstellen von defektem Material
 - Uniform komplett waschen, flicken

3. Zugfahrzeuge bei Übungen und Unterhalt der Wasserbezugsorte

Die Tarife gelten pro Stunde.

- Traktor und private Fahrzeuge Fr. 30.—
- Traktor mit Druckfass Fr. 50.—

4. Zugfahrzeuge und Geräte bei Einsätzen

Gemäss Anhang II, Punkt 2

5. Kurse

Die Ansätze entsprechen den jeweils gültigen der Gemeinde. Die Benützung des Privatfahrzeuges erfolgt auf eigene Rechnung und Gefahr.

- | | |
|------------------------------|-----------|
| - Entschädigung pro Tag | Fr. 220.— |
| - Entschädigung pro Halbtage | Fr. 110.— |

6. Übungssold

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| - Übungen bis 2 Stunden | Fr. 40.— |
| - Übungen von mehr als 2 Stunden | Fr. 50.— |
| - Übungsvorbereitung | doppelter Sold |

7. Pikettentschädigung

- | | |
|--|-----------|
| - Wochenend-Probefahrt | Fr. 30.— |
| - Wochenendpikett Alarmstelle | Fr. 100.— |
| - Zusätzliche Entschädigung pro Feiertag | Fr. 30.— |

8. Sitzungsgelder

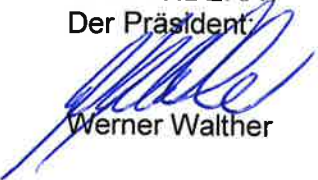
Gemäss Reglement über die Entschädigungen der Gemeinde.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2015, in Kraftsetzung per 01. Januar 2015.

Kirchlindach, 28. April 2015

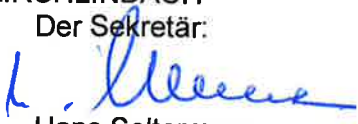
GEMEINDERAT

Der Präsident:


Werner Walther

KIRCHLINDACH

Der Sekretär:


Hans Soltermann

Aufgaben und Befugnisse des Kommandos

Das Kommando

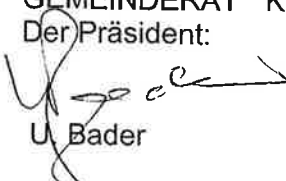
- entscheidet über Wahl, Beförderung, Einstellung, Entlassung, Abberufung oder Ausschluss von Unteroffizieren, Fachleuten und Mannschaft auf Antrag des Kommandanten;
- beschliesst über den Besuch von obligatorischen, kantonalen Kursen auf Stufe Kommandant, Offiziere, Feldweibel und Fourier auf Antrag des Kommandanten;
- entscheidet über die Befreiung Feuerwehrpflichtiger von der Dienst- und Ersatzpflicht;
- entscheidet über Absenzen und Bussen bis Fr. 300.--.

Das Kommando behandelt und stellt Antrag zu Händen des Gemeinderates bezüglich:

- Wahl, Beförderung, Einstellung, Entlassung, Abberufung oder Ausschluss des Kommandanten, der Offiziere, des Fouriers und des Feldweibels;
- Beschwerden gegen den Kommandanten, die Offiziere, den Fourier und den Feldweibel;
- Voranschlag der Feuerwehr;
- Höhe der Ersatzabgabe, des Soldes, der Entschädigungen und Gebühren;
- Geldbussen über Fr. 300.-- und Versetzungen zu den Ersatzpflichtigen gem. Anhang V, Art. 2, Abs. 1 d + e
- Senkung oder Erhöhung des Dienstalters;

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2006

Kirchlindach, 4. Dezember 2006

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH	
Der Präsident:	Der Sekretär:
	
U. Bader	H. Soltermann

Strafbestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Verstösse gegen die Disziplin, unentschuldigtes Fernbleiben bei Rekrutierungen, Einsätzen oder sonstigen Hilfeleistungen sowie alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Reglementes werden bestraft.
- ² Eine Bestrafung erfolgt ebenfalls für das unentschuldigte Fernbleiben von aktiven Dienstpflichtigen bei Übungen und anderen obligatorischen Anlässen der Feuerwehr.

Art. 2 Strafmass

- ¹ Folgende Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Verweis;
 - b) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
 - c) Geldbusse bis Fr 300.--;
 - d) Geldbussen über Fr. 300.--;
 - e) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- ² Die Strafen a) und b) werden vom Kommandanten, jene von c) vom Kommando ausgesprochen.
- ³ Die Strafen d) und e) können miteinander verbunden werden und werden auf Antrag des des Kommandos vom Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 3 Absenzbegründung

- ¹ Die Entschuldigungsgründe sind im Art. 13 des Feuerwehrreglements erwähnt.
- ² Wurde die Absenzbegründung rechtzeitig eingereicht, der Grund jedoch als nicht entschuldbar erachtet, wird der Fehlbare gebüsst.
- ³ Bei fünf und mehr nicht entschuldbaren oder unentschuldigten Absenzen kann der Ausschluss aus der Feuerwehr und die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen ausgesprochen werden. Ausgeschlossene werden rückwirkend auf den 1. Januar ersatzpflichtig.

Art. 4 Bussen bei nicht entschuldigten Absenzen

Für die erste unentschuldigte oder nicht entschuldbare Absenz beträgt die Busse Fr. 20.--. Jeder weitere Absenz erhöht sich um denselben Betrag. Das Kommando kann Bussen bis gesamthaft Fr. 300.-- aussprechen.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2006

Kirchlindach, 4. Dezember 2006

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:

Der Sekretär:


U. Bader
H. Soltermann

Pflichtenhefte

1. Alle Feuerwehrangehörigen

- leisten die Übungen gemäss Aufgebot;
- erscheinen pünktlich zu den Übungen;
- folgen bei einem Einsatz unverzüglich dem Aufgebot;
- führen die erhaltenen Aufträge ruhig und mit Besonnenheit aus;
- gehen sorgfältig um mit dem Korps- und persönlichen Material;
- vermeiden Schäden am Eigentum Dritter;
- leisten Pikettdienst.

2. Der Unteroffizier

- bildet die Mannschaft nach Anweisung der Vorgesetzten aus;
- erteilt klare Befehle innerhalb seiner Aufgaben- und Befehlsbereiche;
- setzt die erteilten Befehle durch und kontrolliert diese.

3. Der Feldweibel

- ist dem Kommandanten direkt unterstellt;
- verwaltet das Material und hält es jederzeit instand;
- kontrolliert laufend das Material und erstellt ein Inventar;
- überwacht die Magazine und ist für die Ordnung in denselben zuständig;
- meldet allfällige Mängel dem Kommandanten;
- hat als Stellvertreter einen Materialverwalter, welchen er selbständig einsetzt.

4. Der Fourier

- ist dem Kommandanten direkt unterstellt;
- führt das Sekretariat der Wehrdienste;
- führt die Mannschaftskontrolle der gesamten Feuerwehr;
- führt eine Sold-, Bussen- und Strafkontrolle;
- meldet die Dienstpflichtigen an die Einwohnerkontrolle;
- ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten der Feuerwehr nach Weisung des Kommandanten;
- ist Mitglied des Kommandos.

5. Der Offizier

- ist dem Kommandanten direkt unterstellt;
- ist für die ihm unterstellten Formationen für die Bereiche Ausbildung, Führung und Einsatz verantwortlich;
- ist für den Einsatz und den Unterhalt seines Materials verantwortlich;
- führt eine Einsatz- bzw. Präsenzkontrolle seiner Formation und ist für die Weiterleitung der Rapporte an den Kommandanten verantwortlich.

6. Der Vizekommandant

- ist dem Kommandanten direkt unterstellt;
- unterstützt diesen in allen seinen Aufgaben;
- tritt in alle seine Rechte und Pflichten, wenn dieser verhindert ist;
- ist Mitglied des Kommandos.

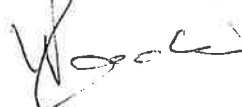
7. Der Kommandant

- leitet die gesamten Feuerwehr gemäss Auftrag des Gemeinderates und der Gebäudeversicherung sowie der übergeordneten Fachinstanzen;
- vertritt die Feuerwehr gegen aussen;
- organisiert das Alarmwesen;
- entscheidet über den Einsatz der Feuerwehr oder Teilen davon;
- entscheidet über Anrufung und Entlassung fremder Hilfe;
- entscheidet über die Standorte der Wasserbezugsorte in der Gemeinde;
- überwacht die Einsatzbereitschaft des Kaders und der Mannschaft sowie der Einrichtungen und des Materials;
- betreibt eine vorausschauende Personalpolitik;
- überwacht den Strafvollzug;
- überwacht in der Gemeinde die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und setzt diese durch;
- kontrolliert und visiert die Rechnungen und Rapporte;
- erstellt in Zusammenarbeit mit den Offizieren und nach Vorgabe der fachtechnischen Instanzen das jährliche Übungsprogramm;
- bildet das Kader weiter;
- ist Mitglied des Kommandos;
- bestimmt die beiden Offiziere als Mitglieder im Kommando;
- kann Teilgebiete seiner Pflichten delegieren.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2006

Kirchlindach, 4. Dezember 2006

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH
Der Präsident: Der Sekretär:


U. Bader


H. Soltermann

Anzahl Übungen und Ausbildung

Die Anzahl der Übungen wird in einem Übungsprogramm, welches vom Inspektor kontrolliert und genehmigt wird, festgelegt.

Die Ausbildung erfolgt nach den Weisungen des Inspektors und den Vorschriften der Gebäudeversicherung sowie des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

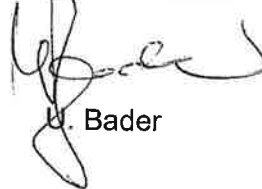
Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2006

Kirchlindach, 4. Dezember 2006

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:

Der Sekretär:



U. Bader



H. Soltermann

	Grad	SOLL	Funktion	IST		
Kdo	Hptm	1	Kdt	1		
	Oblt	1	Vice Kdt	1		
Stab	Hptm/Oblt/Lt	0	Stabs Of	0		
	Oblt/Lt	1	AS Of	2		
	Fourier (Four)	1	Rechnungsführer	1		
	Feldweibel (Fw)	1	Kp Fw/Material Chef	1		
	Wachtmeister (Wm)	1	Fw Stv/Mat.Chef Stv	1		
	Sdt	1	Büroordonanz	0		
Pos 1+2	Kdo + Stab	7		7		

Pikett I	Oblt/Lt	1	Zugführer	1		
	Lt	1	Zugführer Stv	1		
	Lt	1	Of Pi I	0		
	Wachtmeister (Wm)	2	Lösch/Rttg Dienst	2		
	Korporal (Kpl)	2	Lösch/Rttg Dienst	4		
	Wm od Kpl	1	Atenschutz	0		
	Wm od Kpl	0	Verkehrsdienst	1		
	Wm od Kpl	1	Elektrikerdienst	0		
	Fhr/Rf/AS/Ma/EL/VK	20	Mannschaft	18		
Pos 3	Pikett I	29		27		

Pikett II	Oblt/Lt	1	Zugführer	1		
	Lt	1	Zugführer Stv	1		
	Lt	1	Of Pi II	0		
	Wachtmeister (Wm)	2	Lösch/Rttg Dienst	0		
	Korporal (Kpl)	2	Lösch/Rttg Dienst	2		
	Wm od Kpl	1	Atenschutz	2		
	Wm od Kpl	1	Verkehrsdienst	0		
	Wm od Kpl	0	Elektrikerdienst	1		
	Fhr/Rf/AS/Ma/EL/VK	20	Mannschaft	21		
Pos 4	Pikett II	29		28		

Zusammenzug

Pos 1+2

Pos 3

Pos 4

Total

07
29
29
65

07
27
28
62

Externe Anschlüsse:

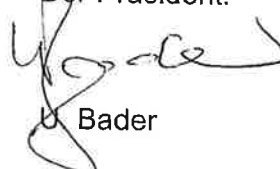
Gemeinde	Alarmstelle	01	in Gruppe 301			
Gemeinde	Funksteuerleitung	01	in Gruppe 301			

Kirchlindach, 23. Oktober 2006

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:

Der Sekretär:



U. Bader



H. Soltermann

Entschädigung Gemeindepersonal / Dienstleistungen der Gemeinde

Dieser Anhang regelt die Entschädigungen für aktiv Feuerwehrdienstleistende Angestellte der Einwohnergemeinde Kirchlindach sowie die Verrechnung von Dienstleistungen der Gemeinde. Für die Entschädigungen gelten die gleichen Ansätze wie für die übrigen Feuerwehrdienstleistenden (Anh. III), die Verrechnungen erfolgen nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

1. Sold für Übungen und Einsätze

- Der Sold für Übungen wird an die dienstleistende Person überwiesen.
 - Beim Sold für Einsätze wählt die dienstleistende Person zwischen folgenden Varianten:
 - Einsatzzeit gilt als Arbeitszeit: Entschädigung an die Gemeinde.
 - Einsatzzeit gilt nicht als Arbeitszeit: Entschädigung an die dienstleistende Person.
- Die dienstleistende Person teilt dem Fourier und der Gemeinde (Finanzverwaltung) die gewählte Variante schriftlich mit.

2. Kursentschädigung

Die dienstleistende Person wählt zwischen folgenden Varianten:

- Kursdauer gilt als Arbeitszeit: Entschädigung an die Gemeinde.
- Kursdauer gilt nicht als Arbeitszeit: Entschädigung an die dienstleistende Person.

Die dienstleistende Person teilt dem Fourier und der Gemeinde (Finanzverwaltung) die gewählte Variante schriftlich mit.

3. Pikettentschädigung

Die Entschädigung wird an die dienstleistende Person ausgerichtet.

4. Sitzungsgelder

Gemäss Reglement über die Entschädigungen der Gemeinde.

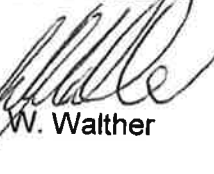
5. Verrechnung von Dienstleistungen

Die Gemeinde stellt gemäss ihrem Gebührentarif Rechnung für die Hilfs- und Dienstleistungen der Gemeinde, welche nach dem Feuerschutzgesetz dem Verursacher in Rechnung gestellt werden können.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. August 2014.

Kirchlindach, 27.08.2014

GEMEINDERAT
Der Präsident:



W. Walther

KIRCHLINDACH
Der Sekretär:



H. Soltermann

Gemeindeverband
Anzeiger Region Bern
Postfach 5113
CH-3001 Bern

Bestätigung amtliche Mitteilung (KIR15126004)

Erscheinungsdaten: 06.05.2015 **Kategorie:** Kirchlindach

Titel der amtlichen Mitteilung: Feuerwehrreglement Einwohnergemeinde Kirchlindach

Der Gemeinderat hat am 22. April 2015 die Änderung des Anhangs III (Entschädigungstarif) des Feuerwehrreglements genehmigt. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft. Das Feuerwehrreglement kann unter www.kirchlindach.ch oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Der Gemeinderat

Erfasst am: 01.05.2015
Erfasst durch: Feuerwehrreglement
Anhang III



6. Sitzung des Gemeinderates

Protokollauszug vom 22. April 2015

2 Feuerwehrreglement

109

Ausgangslage

Die Organisation des Piketts wurde per Januar 2015 neu organisiert. Das Wochenendpikett der Mannschaft ist neu in die Wochenend-Probefahrten integriert.

Auf Grund der Neuorganisation ergeben sich bei den Entschädigungen Änderungen. Die Entschädigung für das Wochenendpikett der Mannschaft entfällt. Im Gegenzug soll die Entschädigung für die Wochenend-Probefahrt von Fr. 20.00 auf Fr. 30.00 angehoben werden.

Die Entschädigung für die Heustock-Kontrollmessung ist nicht mehr zeitgemäss (Fr. 10.00). Sie soll neu nach Aufwand und dem Soldansatz (Fr. 30.00 pro Stunde) verrechnet werden. Für die Sonde wird wie bei den anderen feuerwehrfremden Geräten der Tarif des Maschinenrings angewendet.

Antrag

Das Kommando beantragt einstimmig, im Anhang III zum Feuerwehrreglement folgende Änderungen aufzunehmen:

Wochenend-Probefahrt	Fr. 30.00	(bisher Fr. 20.00)
Wochenendpikett Mannschaft	entfällt	(bisher Fr. 60.00)
Heustock-Kontrollmessungen	Nach Aufwand	

Die Regelung tritt rückwirkend per 01. Januar 2015 in Kraft

Diskussion

Keine.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

Information

Keine.

Kirchlindach, 27.04.2015

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Sekretär:



Hans Soltermann